

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabakarbeiter erscheint jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, Buchhandlungen und Kolporteurs sowie durch die Expedition zu beziehen. — Preis vierteljährlich 75 Pfg. ohne Bringerlohn, per Kreuzband 1.15 Mk.; monatlich 25 Pfg., per Kreuzband 39 Pfg. Vorausbezahlung.

Anserte müssen bis Dienstag früh in unserer Expedition aufgegeben sein. Die 5 gesp. Beitzteile kostet 25 Pfg.; der Betrag ist voraus zu bezahlen. — Arbeitergesuche (Anserte) sind ausschließlich an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Marktstraße 18, II. zu senden.

Nr. 11.

Sonntag, den 13. März.

1904.

Expedition: Leipzig, Tauchaer Strasse 19/21.

Zur gest. Beachtung! Berichte und Korrespondenzen für den Tabakarbeiter müssen bis spätestens Montag Abend an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Marktstraße 18, II. oder bis Dienstag Vormittag an die Redaktion, Leipzig, Südstraße 59 gesandt sein. Alle später eingehenden Sendungen werden zur nächsten Nummer zurückgestellt. Die Redaktion.

Die Frauen und die Politik.

Die Frauen und Oesen gehören ins Haus... befragt ein bürgerliches Wort, womit ausgedrückt sein soll, daß die Frauen allen öffentlichen Angelegenheiten und besonders der hohen Politik fernbleiben sollen. Nichts falscheres, ungeraderes als dies, wenn man bedenkt, daß nach der Gewerbezahlung von 1895 in der Landwirtschaft, Gärtnerei, Viehzucht, Forstwissenschaft usw. 2 3/4 Millionen, in Industrie, Berg-, Hütten- und Bauwesen 1 1/2 Millionen, im Handel und Verkehr über 1/2 Million, als Gefinde, Lohnarbeit wechselnder Art, freie Berufe usw. ebenfalls 1/2 Million gezählt wurden, so daß 6 380 000 weibliche Erwerbstätige in Frage kommen und davon mindestens 4 1/2 Millionen Tag für Tag in Berufen, die direkt mit den öffentlichen Angelegenheiten — übrigens eine spezifisch vereinspolizeiliche Definition zweifelhaftester Art — zu tun haben, also unmittelbar die Kritik und Gesetzgebung herausfordern.

Frauen gehören eben nicht bloß ins Haus; denn heute sind sie nicht bloß erwerbend, sondern sie sind auch Steuerzahler, und nicht bloß Steuerzahler, sondern auch Versicherte — kurz, ob wir uns auf den allgemein volkswirtschaftlichen oder auf den versicherungs- und steuerrechtlichen Standpunkt stellen, immer werden wir zu dem Schluß kommen müssen, daß es mit der ausschließlichen Beschränkung der Frau aufs Haus vorbei ist. Daß man vom Standpunkte des Rechts und der Ethik auf die Gleichberechtigung der Frau auch in der Politik aufkommen muß, verneint sich ganz von selbst.

Nein, Frauen gehören eben nicht bloß ins Haus; im Gegenteil kann eine Befreiung, eine Kräftigung der politischen und sozialen Zustände nur unter der Mitwirkung der Frauen eintreten. Die Frauen müssen endlich die ihnen noch immer vorenthaltenen politischen Rechte erhalten. In erster Linie die aktiven und passiven Wahlrechte zu allen Körperschaften, zu denen die Männer das Recht besitzen. Und in dieser Beziehung dürfte man sich über den von der Kommission für Kaufmannsgerichte unlängst getanen Schritt freuen, den weiblichen Angestellten in kaufmännischen Geschäften das aktive Wahlrecht zu gewähren. Weibliche Angestellte sollten vom 21. Lebensjahre ab das Recht der Wahl von Kandidaten zu den Kaufmannsgerichten erhalten. Das passive Wahlrecht dieser Frauen, das Recht, selbst gewählt werden zu können, wurde mit nur einer Stimme abgelehnt. Daß bezüglich des Frauenstimmrechts gerade bei den Handlungsgehilfinnen beziehentlich bei den Kaufmannsgerichten eingesetzt worden ist, erklärt sich nicht sowohl aus einer glücklichen Zusammenfügung der betreffenden Kommission oder aus einer Zunahme des Gerechtigkeitsgefühls der herrschenden Parteien im Reichstage den Arbeitern gegenüber — denn ein solches Wunder gibt es nicht. Vielmehr bewirkte dies der Umstand, daß in Handel und Verkehr zahlreiche Angehörige der gebildeten und bemittelten Klassen auch als Angestellte tätig sind und diese Klassen an der Erteilung von Wahlrechten an ihre Angehörigen interessiert sind. Bei gewerblichen Schiedsgerichten, die nur für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und ihren gewerblichen Arbeitern und Arbeiterinnen zuständig sind, fällt dieses Interesse fort. Dort handelt es sich lediglich um Plebejer, um Proletarierinnen im eigentlichen Sinne des Wortes. Herr Stöcker, der in der Kommission für Kaufmannsgerichte Feuer und Flamme für die Erteilung des aktiven wie passiven Wahlrechts an die Handlungsgehilfinnen war, würde sich in einer Kommission für Revision der Gewerbegerichte deshalb bei diesem Punkte völlig entgegengesetzt geäußert haben.

Zwischen ist das, was wir hier sagen, in der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs für Kaufmannsgerichte gesehen Graf Potadowsky machte zwar einige Bedenken geltend, doch durfte man hoffen, daß sich dieselben in zweiter Lesung heben würden.

Es ist aber anders gekommen. In der zweiten Lesung, die am 4. März stattfand, erklärte die Regierung in der Kommission, daß die Regierungen Bayerns, Sachsens, Badens und Württembergs sich gegen die Vorlage erklären müßten, wenn das Frauenstimmrecht nicht wieder aus der Vorlage befreit würde. Auf diese Drohung hin hat die Kommission dann den früher gefaßten Beschluß auch bezüglich des aktiven Wahlrechts mit 8 gegen 9 Stimmen zurückgenommen, und so sind nicht nur die Handlungsgehilfinnen, sondern auch die gewerblichen Arbeiterinnen um eine Hoffnung ärmer. Daß das Frauenstimmrecht im Plenum zur Sprache kommen wird, ist sicher, immerhin sind die Chancen für die Gewährung von Wahlrechten an das weibliche Geschlecht abermals und vielleicht auf ein

Jahrzehnt hinaus, gefallen, denn das Plenum der Volksvertretung am Königsplatz in Berlin zählt zu viele spießbürgerliche Vertreter und Reaktionen, als daß sich eine Mehrheit für die Frauenwahlrechte finden könnte.

Die Zahl der im eigentlichen Handelsgewerbe angestellten Gehilfinnen ist heiläufig nicht gering. Dieselbe dürfte zurzeit ca. 120 000 betragen. Es leuchtet deshalb ein, daß die Gewährung von Wahlrechten an die Handlungsgehilfinnen nicht ohne Rückschlag auf die übrigen mehr proletarischen Kreise bleiben kann; mehr proletarisch, sagen wir, denn daß auch die Handlungsgehilfinnen bloß Lohnarbeiter sind, die der Ausbeutung der Arbeitskraft durch die Chefs unterliegen, ist eine Tatsache.

Sehr mit Recht heißt es aber in einer an den Reichstag gerichteten Petition des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, „daß die ganze neuere Gesetzgebung auf zivilrechtlichen Gebieten von dem Grundgedanken der Gleichberechtigung beider Geschlechter ausgeht; das Handelsgesetzbuch, das auch die Rechte und Pflichten der Handlungsgehilfen regelt, macht keinerlei Unterschied zwischen den Geschlechtern“.

Von diesem gleichen Grundgedanken geht auch die Gewerbeordnung aus und die genannte Petition tut Unrecht daran, anzunehmen, daß durch Festlegung einer Arbeitszeit, Verbot der Nachtarbeit und ähnliche Schutzbestimmungen für die gewerblichen Arbeiterinnen eine Begünstigung der letzteren geschaffen sei, die eine Unterscheidung der Geschlechter in rechtlicher Beziehung begründet. Dieser Unterschied selbst nicht nach und im Gegenteil eine viel größere Ausbeutung der unerfahrenen weiblichen Arbeitskräfte noch immer vorgenommen hat. Der gesetzliche Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen resultiert vielmehr aus der intensiveren und gefährlicheren Arbeit dieser Lohnarbeiterinnen selbst, die dem weiblichen Organismus ganz besondere Gefahren bringt, die den Handlungsgehilfinnen in ihren Berufen in keiner Weise droht.

Dagegen können wir die Begründung, die für die Erteilung der Wahlrechte an die Frauen in der Petition beigebracht worden ist, auch für gewerbliche und ähnliche Gerichte gelten lassen. Es heißt da:

Zwar sollen die Beisitzer unparteiisch sein, aber sie sind schließlich nur Menschen, die ihre subjektiven Empfindungen nicht unter allen Umständen zurückdrängen können... ein gewisses Mißtrauen gegen die Beisitzer wird eben deswegen, weil ihre Wahl ohne Zutun der Frauen erfolgt ist, bei den vor Gericht erscheinenden Handlungsgehilfinnen vorhanden sein...

Sehr zutreffend ist auch folgende Bemerkung der Petition, die auf Ersatzansprüche gegen den Prinzipal bei kündigungslösem Verlassen des Geschäfts wegen schwerer Beleidigung der weiblichen Ehre, geht. Da heißt es:

Da muß die Frau sicher sein, daß jemand mit zu Gericht sitzt, dessen Wahl auch mit ihrer Hilfe erfolgte. Denn leider scheidet die Erfahrung dafür, das es immerhin eine Anzahl Männer gibt, die an derartige Vorurteile nicht den Maßstab sittlicher Strenge anlegen, dessen Anwendung die im Kampfe ums Dasein stehende Frau nicht nur fordern kann, sondern auch fordern muß.

In Oesterreich besitzen die Frauen das Wahlrecht für die Gemeinderäte bereits, in Deutschland ist es ihnen für die Wahlen zu den Krankenkassen-Vorständen eingeräumt worden.

Wenn auch auf dem sozialpolitischen Gebiete mit dem Wahlrecht für die Frauen eingesetzt wird, wie das die Entwicklung in Ländern kapitalistischer Produktionsweise mit sich bringt, so muß doch daran festgehalten werden, für die Frauen auch die politische Arena zu erobern. Reichstag, Landtag und Gemeinde müssen für sie offen stehen. Aktives wie passives Wahlrecht zu diesen Körperschaften, politische Mitarbeit des Weibes verlangt auch das Programm der deutschen Sozialdemokratie. Die Beschäftigung der Frauen mit dem gesamten öffentlichen Leben, ihre Mitbeteiligung an der Steuerausbringung usw., kurz alles jähret nach der endlichen rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter in jeder Beziehung. Eine Voraussetzung hierzu ist auch die paritätische Behandlung auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts. Nur wenn auch die Frauen sich gleich den Männern überall versammeln und vereinigen können, wird sich das öffentliche Leben schon innerhalb unseres „Rechtsstaates“ vorteilhafter gestalten können, ohne daß zunächst die materielle Vorherrschaft der Männer gänzlich gebrochen wird.

Was Olympe de Gouges in ihrer Schrift: Die Deklaration der Frauenrechte, im Jahre 1791 in Frankreich ausführte, gilt noch heute. Diese vielberühmte Vorkämpferin der Frauenrechte in der großen französischen Revolution führte in der erwähnten Schrift u. a. aus, daß

die unüberäußerlichen Rechte des Weibes wie des Mannes: Freiheit, Wohlstand, Sicherheit und vor allem Widerstand gegen Unterdrückung seien, und dann schloß sie:

Die Frau hat das Recht, auf das Schafott zu steigen, sie hat in gleicher Weise das Recht, die Rednertribüne zu betreten. Die Frau trägt bei zu den Steuern, sie darf wie der Mann Rechenschaft über deren Verwendung fordern usw.

Wir sind heute weit über hundert Jahre älter geworden. Die bürgerliche Welt herrscht auf allen Gebieten, aber die wir dahin, daß unsere Frauen auch endlich politisch werden.

Der Beirat für Arbeiterstatistik

trat vorige Woche zu einer Sitzung im Statistischen Amt zusammen. Der stellvertretende Vorsitzende sächsischer Geheimrat Dr. Fischer widmete dem verstorbenen Präsidenten Dr. Wilhelmi einen warm empfundenen Nachruf. Er bezeichnete Wilhelmi als einen der besten Kenner der Gewerbeordnung und des Arbeiterschutzes. Bei seinem Fortgehen nach den Wirkungen des Arbeiterschutzes habe der Verstorbene immer mehr erkannt, daß nicht nur der Arbeiter als Mensch Nutzen von dem Schutz habe, indem seine Gesundheit länger erhalten bleibe und er mehr das Leben genießen könne, sondern daß er auch als Produzent gewinne, weil durch Verstärkung des Arbeiterschutzes die Leistungsfähigkeit der Arbeiter gesteigert werde. Als eine

Nachdem die neugewählten Mitglieder, die Abgeordneten Trimbom und Pauli, vorgestellt und Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen stattgefunden, wurde ein Antrag des württembergischen Ministerialdirektors Dr. von Schider beraten, durch welchen die Zuverlässigkeit arbeitsstatistischer Erhebungen gesichert werden sollte. Der Antrag hat folgenden Wortlaut: „Entwurf einer Strafbestimmung zur Sicherung der Zuverlässigkeit statistischer Erhebungen. Wer bei einer durch Gesetz, Beschluß des Bundesrats, oder Verfügung des Reichsanzlers oder einer Landesregierung angeordneten Erhebung für Zwecke der Statistik oder der Vorbereitung von Gesetzen oder Verordnungen wissenschaftlich wahrheitswidrige Angaben macht oder die Beantwortung der an ihn gerichteten Anfragen ohne Rechtfertigungsgrund verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. bestraft.“

Zur Begründung führte der Antragsteller aus, daß schon mehrfach offenbar falsche Angaben gemacht seien. Besonders frag trete dieses bei der Erhebung über die Arbeitszeit der im Fleischerhandwerk beschäftigten Personen hervor. Hierbei habe die Fleischerinnung in Koblenz beschlossen, die Hauptfragen nicht zu beantworten, und dieser Beschluß sei auch ausgeführt. Derartige böse Beispiele werden Nachahmung finden, je mehr die Arbeiterstatistik ausgedehnt und zur Grundlage von Verordnungen oder Gesetzen zum Schutze der Arbeiter gemacht werden. Es müsse darauf gedrungen werden, bei solchen Erhebungen die Wahrheit zu erforschen. Falsche Angaben zu bestrafen sei in der deutschen Gesetzgebung kein Novum. Bei der Berufs- und Gewerbezahlung habe man schon 1882 Verweigerung der Auskunft und falsche Angaben mit Strafe bedroht. Auch haben vier Bundesstaaten Gesetze, welche diejenigen mit Strafe bedrohen, die bei statistischen Erhebungen falsche Angaben machen. In England und Amerika müssen derartige Angaben sogar bestraft werden.

Der Antragsteller sei sich darüber klar, daß man gegen diesen Antrag einwenden könne, daß mit demselben die Kompetenz des Beirats überschritten werde. Wenn aber von dem Beirat verlangt werde, er solle eine gute Arbeiterstatistik schaffen, so dürfe man die Mittel nicht versagen, die nötig seien, richtige Angaben zu erlangen. Der Antrag habe sich nicht auf Arbeiterstatistik beschränkt, weil sonst erst definiert werden müßte, was Arbeiterstatistik im Sinne dieses Antrags sei. Gegen den Antrag wurden zunächst Kompetenzbedenken geltend gemacht. Die Statistiker behaupteten auch, daß eine solche Strafbestimmung überflüssig sei, da in der Regel die Statistik auf großes Entgegenkommen rechnen könne. Da die Ergebnisse der Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik veröffentlicht würden, unterliegen sie der Kontrolle der Öffentlichkeit und werden falsche Angaben bald ermittelt und können

